

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52.

Düsseldorf, Sonnabend, den 7. August 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

In Verfolg des Publikandi vom 26. Mai v. J.

nach welchem die Militair- und Civil-Pensionairs, in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1. September 1806. bis Ende Februar 1809. befriedigt, auch die Rückstände solcher Pensionen berichtigt werden sollen, welche auf die Provinzial-Fonds in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien, und dem, durch den Tilsiter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen, angewiesen waren, insofern die Empfänger vor dem 1. August 1810. in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 24. v. M. für alle diejenigen Pensionairs vom Civil und Militair, oder deren zur Erhebung berechnigte Erben, welche sich, der bisherigen Aufforderungen ungeachtet, mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Pensions-Rückstände nicht gemeldet haben, einen Präklussons-Termin auf den 1. Januar k. J. unter der Verwarnung zu bestimmen geruht haben, daß nach Verlauf dieser Frist keine dergleichen Forderung weiter gehört, vielmehr das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden soll.

Diese Bestimmung findet auch auf die, seit 1806. rückständigen amts-hauptmannschaftlichen Besoldungen, Anwendung.

Hiernach haben bis zu jenem Termin die Civil-Pensionairs so wie die Empfänger amts-hauptmannschaftlicher Besoldungen, oder deren, zur Erhebung berechnigte Erben, bei dem Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedel, Scharnstraße Nr. 1, die Empfänger der Militair-Pensions-Rückstände aber bei

Nr. 209.

Berichtigung der
aus den Jahren
1806. bis 1809.
herrührenden
Pensions-Rück-
stände
II. 9930.

dem Königl. Departement für die Invaliden ihre Liquidationen und Legitimationen einzureichen, widrigenfalls sie sich die Folgen der Präclusion selbst beizumessen haben.

Zugleich wird jedoch bevorwortet, daß wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach Zahlung erfolgen kann, und die einzelnen Empfänger dies ruhig zu erwarten haben, um so mehr, als wegen Beschleunigung dieses Geschäfts überhaupt das Erforderliche angeordnet worden ist.

Um übrigens allen künftigen Zweifeln wegen gehöriger Anmeldung der Pensions-Rückstände vor dem Präclusions-Termin vorzubeugen, wird über deren Eingang den Anmeldenden eine kurze Notiz zu ihrer Legitimation ertheilt werden.

Berlin den 8. Juli 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen
gez. L o t t u m.

Nr. 210.
Die Gränz-Zoll-
Einrichtung
veter.
11. 8586.

Nach einer Mittheilung des Königl. hohen Finanzministeriums sind, auf den Grund des §. 24 des Gesetzes vom 26ten Mai v. J., bei der Gränz-Zolleinrichtung die in den hierunter abgedruckten Nachweisungen näher bezeichneten Theile der Monarchie, aus dem neuen Steuer-Verbände gelassen worden.

Von diesen wird die Provinz Neu-Vorpommern vorläufig, in Betreff des Verkehrs mit steuerpflichtigen Gegenständen, ganz als Ausland behandelt; bei den übrigen Landesheilen werden dagegen verschiedene Modificationen eintreten; so wie auch in Ansehung der Versendungen mit der Post aus den ausgeschlossenen Landesheilen nach den geschlossenen, nähere Bestimmungen getroffen und nach und nach bekannt gemacht werden sollen.

Vorläufig sind diese Bestimmungen vermittelst eines höheren Orts vollzogenen Regulativs, in Beziehung auf die ausgeschlossenen Landesheile des Erfurter Regierungsbezirks ergangen, welche demnach hiermit, so weit sie auf den hiesigen Bezirk Bezug finden können, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Es dürfen nämlich aus diesen ausgeschlossenen Landesheilen in die geschlossenen Theile der Monarchie ganz frei eingehen:

a) aus Erfurt:

Luch, Kasimir, Flanell, wollene Zeuge, wollene Hüte, Strümpfe und Tücher, wollene Bänder, lohbares Leder, Rüdeln und Graupen.

Gelangen leichtere Artikel jedoch in Städte, wo der bestandene Tarif für Mühlenfabrikate gilt, so werden sie dort nach diesem versteuert.

b) Aus dem Hennebergischen:

Eisen, Bleche, Flinten, Pistolen und Gewehre aller Art.

c) Aus Gefäll im Neustädter Kreise:

Baumwollene Gewebe, wenn das Garn aus den östlichen Provinzen gegen Bezahlung der vollen Abgabe zur Verarbeitung dazu hingefandt worden.

d) Aus allen ausgeschlossenen Theilen:

Papier.

2) Gegen eine Ausgleichungs-Abgabe können eingehen:

a) Aus Erfurt, in die westlichen Provinzen Pugschuhe, gegen vier Ggr. vom Pfund; Metallknöpfe gegen 12 Ggr. vom Zentner; baumwollene und halbseidene Zeuge, Tücher, Strumpfswaren und Bänder, gegen 1 Thaler vom Zentner.

Fabricirter Taback, allein aus der Fabric des Hoffmann und Triebel, gegen fünf Thaler vom Zentner.

b) Aus dem Hennebergischen Kreise in die westlichen Provinzen:

Parchent, gegen Einen Thaler vom Zentner; Säbel und Klingen, gegen zwölf Ggr. vom Zentner.

c) Aus Gefäll im Neustädter Kreise in die westlichen Provinzen:

Baumwollene Strümpfe, gegen Einen Thaler vom Zentner.

Diese Abgaben werden überall vom Brutto-Gewichte erhoben.

3) Wie fremde gleichnamige Gegenstände werden behandelt:

Alle andere nicht genannte Erzeugnisse, wobei jedoch nach Umständen Abänderungen vorbehalten sind.

4) Die oben bezeichneten Gegenstände, welche zum Absatz in dem geschlossenen Lande bestimmt sind, werden an dem Absendungsorte unter gehörigen Verschluss gebracht und mit Herkunft-Scheinen begleitet,

Der Eingang derselben in die westlichen Provinzen, findet nur über die Hauptzollämter Wilsdorf und Warburg Statt.

An diesen Aemtern wird, nach vorheriger Revision, die Ausgleichungs-Abgabe, wenn eine solche zu entrichten, erhoben und die Waaren treten alsdann, wie inländische, sogleich in den freien Verkehr.

5) Mit der ordentlichen Post können dieselben Gegenstände unter gleichen Bedingungen in jeder Richtung eingehen, und werden alsdann von derselben Behörde abgefertigt, welche mit der Erhebung der Gebühren von den aus der Fremde eingehenden Postgütern beauftragt ist.

Düsseldorf, den 30. Juli. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

A.

Nachweisung
von benjenigen Theilen der Monarchie, welche bei der Grenz-Zollorganisation
in den westlichen Provinzen, aus dem neuen Steuer-Verbände gelassen
worden sind.

Nr.	Benennung der Regierungs- Bezirke.	Benennung der von der Zoll-Linie ausgeschlossenen Landes-Theile.
1	Minden	<ol style="list-style-type: none">1) der Landestheil rechts der Diemel mit 5 Ortschaften von 1851 Einwohner bewohnt.2) Sämmtliche Landestheile am rechten Weserufer mit der Stadt Hausberge, nebst 40 Dörfern und Etablissements von 16,369 Personen bewohnt.3) Das am linken Weserufer liegende Amt und Städtchen Lügde, nebst dem Dorfe Hirsberg.4) Der Landestheil, welcher nördlich der Straße von Petershagen nach Maslingen am linken Weserufer liegt, mit 5 Dörfern und Etablissements (darunter die Germensheimer Glashütte) bewohnt von 2072 Personen.5) Derjenige Landestheil, welcher nördlich der Straße die von Diepenau über Levern nach Bohme führt, liegt mit Einschluß dieser Straße selbst, und denen beziehungsweise darin und daran belegenden, mit besonderen Rahmen versehenen 14 Ortschaften, bewohnt von 10,369 Einwohnern.
2	Coblenz	Die Kreise Weylar und Braunfels zusammen mit 32,621 Bewohnern.
3	Eleve	Der Landestheil, welcher nördlich der Wild gelegen ist, mit dem Orte Elten.

B.

Nachweisung

von denjenigen Theilen der Monarchie, welche bei der Grenz-Zollorganisation der östlichen Provinzen, aus dem neuen Steuer-Verbande gelassen worden sind.

Nr.	Benennung der Regierungs-Bezirke.	Benennung der von der Zoll-Linie ausgeschlossenen Landes-Theile.
1	Erfurt	1) Der Hennebergische Kreis, 2) — Neustädtische Kreis, 3) — Erfurtische Kreis, nach seiner gegenwärtigen Begrenzung, 4) die Stadt Bennenkenstein mit ihren Umgebungen.
2	Magdeburg	Die im Braunschweigischen gelegenen Dörfer Wolfsburg, Haslingen und Helnigen.
3	Merseburg	Die vom Ausland umschlossenen Dörfer Alt Löbnitz, Mellshütz und Rischlitz.
4	Stralsund	Der gesammte Regierungsbezirk, umfassend alles Land am linken Peene-Ufer.

Seit kurzem sind von mehreren fremden Individuen, besonders auf der linken Rheinseite, falsche preussische Ein-Thalerstücke mit der Jahreszahl 1818. und dem Münzbuchstaben D. im Umlauf gesetzt worden, gegen welche wir das Publikum durch die Mittheilung der nachstehenden Kennzeichen warnen.

Nr. 211.
Warnung gegen
falsche preussische
Ethalersstücke.
II. 9618, 9686,

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden aber fordern wir auf, auf die Verbreiter dieser Falschmünzen, von denen mehrere schon zur gefänglichen Haft gezogen worden, besonders zu wachen.

Düsseldorf, am 28. Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

K e n n z e i c h e n.

- 1) Im Ganzen hat die Falschmünze ein mattglänzendes blindes Ansehen, und verräth sich durch ihre Leichtigkeit. Ohne großen Widerstand läßt sich der Rand einschneiden, und zeigt dann gleich das Kupfer.
- 2) Auf der Vorderseite: der Adler und die Trophäen sind hart und plump,

und doch nicht so scharf gezeichnet, wie auf den ächten; besonders kenntlich wird aber die Falschmünze auf dieser Seite dadurch, daß auf ihr die Buchstaben in der Umschrift Ein Thaler, einander zu nahe, und vorzüglich TH dicht aneinander stehen, während auf den ächten zwischen allen Buchstaben ein merklicher gleicher Raum gelassen ist.

3) Auf der Rehrseite: das Brustbild des Königes ist schlecht gerathen, der Kopf zu dick, das Auge zu tief ausgestochen, der Lippenbart mangelt, und seine Andeutung ist mit der Oberlippe zusammen geschlossen; von der Umschrift steht das F auf den falschen dicht an die Brust an, während auf den ächten Münzen ein sehr bemerkbarer Zwischenraum gelassen ist. Besonders kenntlich ist die Falschmünze auf dieser Seite aber daran, daß die Ordens- Dekorationen auf denselben weit von der Brust abstehen, während sie auf den ächten auf der Brust aufliegen.

4) Der Rand verräth die Falschmünze beim ersten Ansehen dadurch, daß auf demselben die Buchstaben der Umschrift kleiner, als auf den ächten, und unregelmäßig eingeschlagen, hin und wieder gar nicht sichtbar, und die Zierrathen nicht geprägt, sondern schlecht gravirt sind.

Nr. 212.

Verlegung des
westphälischen
Bankokomtores
von Minden
nach Münster.
N. 2794.

Das königliche Banko-Komtor für Westfalen ist von Minden nach Münster verlegt worden. Die Geschäfte desselben werden am 5. August d. J. in Minden geschlossen, dagegen aber in Münster wieder am 16. August ihren Anfang nehmen, wovon wir das Publikum und die Behörden mit dem Bemerkten in Kenntniß setzen, daß dieserhalb alle Gelder und Briefe an das königl. Banko-Komtor in dieser Zeit so abgesendet werden müssen, daß sie entweder noch am 5. August in Minden eintreffen, oder von diesem Zeitpunkte an, nach Münster zu richten sind.

Düsseldorf am 28. Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Der Untersuchung
und Bestrafung
der Banquerutte
im Clevischen

Friedrich Wilhelm etc. etc. Es ist bemerkt worden, daß die seit einiger Zeit häufiger als sonst vorkommenden strafbaren Banquerutte, nicht immer zur Kenntniß der Gerichte gelangen, und in den Fällen, in welchen solches geschieht, die Untersuchung öfters nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Thätigkeit geführt wird.

Für die Beförderung und Erhaltung des so höchst wohlthätigen Privats-Credits ist es jedoch von der äußersten Wichtigkeit, daß gegen diejenigen, welche

diesen Credit mißbrauchen, und dadurch ihre Gläubiger um das Ihrige bringen, mit der ganzen gesetzlichen Strafe verfahren werde.

Das Allgemeine Landrecht enthält über die Bestrafung der Banquerutte die deutlichsten und vollständigsten Vorschriften, und es kommt also nur darauf an, daß in den einzelnen Fällen die Untersuchung vorschristsmäßig erfolge, daß solche möglichst beschleunigt werde, und daß die erkannte Strafe bald zur Vollstreckung komme. In dem §. 1473. Tit. 20. Thl. 2. des allgemeinen Landrechts ist vorgeschrieben, daß der Richter jeden erfolgenden Banquerutt von Amts wegen untersuchen, und nach Befund der Umstände bestrafen soll.

Hiernach muß bei jedem, über das Vermögen eines Schuldners eröffneten Concurse oder Creditwesen, genau in Erwägung gezogen werden, ob Umstände vorhanden sind, die den Gemeinschuldner eines strafbaren Banquerutts verdächtig machen, und wenn sich dergleichen finden, ist die Untersuchung sofort einzuleiten, wobei es nach §. 1477. l. c. auf einen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern geschlossenen Vergleich nicht ankommen kann. Damit aus den Acten hervorgehe, daß die Sache in diesem Betracht von dem Gericht in Erwägung gezogen worden, verordnen Wir hierdurch, daß darüber jedesmal zu den Candilacten das Nöthige vermerkt werden soll.

Wir machen Euch hierbei auf den §. 1479. l. c. aufmerksam, wornach nur solche Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden sind, als Bankerutierer nicht angesehen werden sollen, mithin in allen Fällen, in welchem diese Ausnahme nicht Statt findet, die Untersuchung eröffnet werden muß.

Die Vorschrift des §. 1480. l. c., nach welcher die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts, die ihnen bekannt werdenden Fälle, eines strafbaren Banquerutts, dem Richter, bei hundert Ducaten fidecalischer Strafe, anzuzeigen, verbunden sind, scheint denjenigen, welchen die Befolgung hauptsächlich zur Pflicht gemacht worden, nicht hinlänglich bekannt zu seyn, indem der außergerichtlichen, durch die Mitwirkung anderer Kaufleute, und selbst der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stande gekommenen, Behandlungen der Gläubiger immer mehrere werden.

Wir wollen daher, daß Ihr diese gesetzliche Vorschrift an denjenigen Orten, an welchen sich eine Kaufmannschaft befindet, zur nähern Kenntniß derselben und deren Vorsteher bringet, wobei jedoch die Merkmale eines strafbaren Banquerutts, zur Vermeidung irriger Voraussetzungen zugleich umständlich bekannt zu machen sind.

Die Gerichte müssen jedoch ihrerseits strenge auf die Befolgung des gedachten Gesetzes halten, und im Uebertretungsfalle die Contravenienten, ohne Nachsicht, in die verordnete Geldstrafe verurtheilen.

Die gegen einen Banqueruttirer einzuleitende Untersuchung, muß übrigens so viel als möglich beschleunigt werden, damit die verwirkte Strafe bald an dem Schuldigen vollstreckt werden könne.

Nur durch die sorgfältige Beobachtung aller dieser Vorschriften kann der nöthige Zweck der Strafgesetzgebung, in Absicht der Banquerutte, erreicht werden, und Ihr werdet daher hierdurch angewiesen, nicht allein Euch selbst auf das Genaueste zu achten, sondern auch die Gerichte in den größern Städten Eures Departements dem gemäß zu instruiren.

Berlin, den 7. Juli. 1810.

Auf Special-Befehl,
v. Kirchens.

An sämtliche Landes-Justiz-Collegia.

Auf höhere Veranlassung werden sämtliche Gerichte des hiesigen Departements angewiesen, sich nach dem nebenstehende Circular vom 7ten Juli 1810, die Untersuchung und Bestrafung der Banquerutte betreffend, auf das Genaueste zu achten.

Zugleich wird ein Auszug der betreffenden Strafgesetze zur nähern Kenntniß des Publikums gebracht.

Cleve, den 29. Juni. 1819.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

A u s z u g
aus dem

Allgemeinen Preussischen Landrecht, Theil II. Tit. 20.
die Bestrafung des Banqueruts betreffend.

Banquerutt,
betrüger.

§. 1452. Ein betrügerlicher Banqueruttirer ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehen.

§. 1453. Wer in der Absicht sich mit dem Schaden seiner Gläubiger zu bereichern, ein Unvermögen zu zahlen fälschlich vorgiebt, soll öffentlich ausgestellt, für ehrlos erklärt und mit lebenswieriger Festungs- Arbeit bestraft werden.

§. 1454. Wer durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder durch betrügerische Begünstigung solcher, deren Forderungen ungegründet, oder übertrieben sind, die zur Bezahlung richtiger Schulden, vorhandene, obgleich unzureichende Masse schmälert, wird des gerichtlichen Glaubens, und aller bürgerlichen Ehre verlustig, und soll fünf bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.



§. 1455. Auch diese Strafe soll nach der Größe der vorgehabten Verkürzung, und nach Beschaffenheit der zur Verheilung des Betrugs, durch Verfälschung der Handlungsbücher und anderer Urkunden, oder sonst angewendeter Mittel, noch ferner und allenfalls bis zur lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.

§. 1456. Ein solcher betrügllicher Banquerutierer wird, wenn er vor Vollziehung der Strafe gestorben, oder entwichen ist, für ehrlos erklärt und sein Bildniß an den Galgen geheftet.

§. 1457. In allen Fällen eines betrügllichen Banqueruts, soll die Festungs- oder Zuchthausstrafe, am Anfange und Ende der Strafzeit, durch Züchtigung verschärft werden.

§. 1458. Wer durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand, sich außer ^{b) Muthwilliger} Zahlungsstand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Banquerutierer.

§. 1459. Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Nothdurften und gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt, und mit den jedesmaligen wirklichen Einkünften des Schuldners nicht im Verhältnisse steht.

§. 1460. Insonderheit ist ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerei und unzüchtige Lebensart verursacht worden, unter allen Umständen und ohne weitere Untersuchung, als übertrieben anzusehen.

§. 1461. Ein muthwilliger Banquerutierer soll aller Ehren und Würden im Staate für unfähig erklärt, zu drei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1462. Ist er ein Kaufmann, so verliert er noch außerdem, für immer alle kaufmännische Rechte; so wie ein Jude, für sich und seine Familie den Schutz des Staats.

§. 1463. Entzieht sich ein solcher muthwilliger Banquerutierer der Strafe durch die Flucht: so soll sein Bildniß an einen Schandpfahl geheftet werden.

§. 1464. Wer zu einer Zeit, da er keine wahrscheinliche Aussicht hat, seine Gläubiger jemals befriedigen zu können, dennoch zur Unterstützung seiner Verschwendung Schulden machte, ist als ein muthwilliger Banquerutierer anzusehen, und mit fünf- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 1465. Werden die unter solchen Umständen (§. 1464.) gemachten Schulden zur Verarößung der Masse verwendet: so soll ein solcher Banquerutierer mit drei- bis vierjähriger Zuchthausarbeit belegt werden.

§. 1466. Wer zu einer Zeit, da er weiß, daß sein Vermögen zur ^{c) Zahlreicher} Zahlung seiner Schulden nicht mehr hinreicht, aber noch Hoffnung hat, daß selb-

biges sich in Kurzem verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrößert, soll als ein fahrlässiger Banquerutierer angesehen werden.

§ 1467. Eben dafür ist derjenige zu achten, der bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens, den Rest desselben zu seinen Eigenen, oder der Seinigen Bedürfnissen, obschon ohne Verschwendung, verzehrt, und dadurch seinen Gläubigern entzieht.

§. 1468. Ein Kaufmann, welcher entweder gar keine ordentliche Bücher führt, oder die Balance seines Vermögens wenigstens alljährlich einmal zu ziehen unterläßt, und sich dadurch in Unwissenheit über die Lage seiner Umstände erhält, wird bei ausbrechendem Zahlungsunvermögen, als ein fahrlässiger Banquerutierer bestraft.

§. 1469. Ein solcher fahrlässiger Banquerutierer (§. 1466. — 1468.) wird, wenn er in einem öffentlichen Amte steht, dieses Amtes, und wenn er ein Jude ist, seines Schutzprivilegii, so wie ein anderer Kaufmann, aller kaufmännischen Rechte verlustig; also daß er ohne besondere Erlaubniß keinen Handel weiter treiben darf.

§. 1470. Außerdem hat derselbe, je nachdem der Verlust der Gläubiger größer oder geringer, und das Unvermögen durch längere oder kürzere Zeit verheimlicht worden ist, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, von Einem bis zu drei Jahren, verwirkt.

§. 1471. Die Hoffnung durch weit aussehende Handlungs Speculationen, eine schon vorhandene Vermögens-Unzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrlässigen Banquerutierer nicht entschuldigen.

§. 1472. Eben so wenig ist die Erwartung künftiger Erbschaften, oder anderer Anfälle, auf welche der Schuldner noch kein unwiderrufliches Recht erlangt hat, dazu hinreichend.

Unbesonnener. §. 1473. Wer mit fremden Gelde, ohne Genehmigung des Gläubigers, verwegene und unsichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlschlagung seine Gläubiger, in Schaden und Verlust gesetzt werden, wird, als ein unbesonnener Banquerutierer, bestraft.

§. 1474. Ob ein dergleichen Unternehmen für unbesonnen zu achten sey, muß durch Sachverständige untersucht und beurtheilt werden.

§. 1475. Außer dem Verluste der Handlungs-Gerechtigkeit, oder des Schutzprivilegii, hat ein solcher Banquerutierer Gefängnißstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahre verwirkt.

§. 1476. Jeden erfolgenden Banquerut ist der Richter von Amts wegen zu untersuchen, und nach Befund der Umstände, zu bestrafen schuldig.

Was bei dem Banquerutte überhaupt zu beobachten sey.

§. 1477. Ein zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern getroffenes Abkommen, kann denselben zwar von der Abarbeitung des Ausfalls; nicht aber von der Untersuchung und Strafe des Banqueruts befreien.

§. 1478. Wer bey Behandlung der Gläubiger, einen derselben, welcher kein vorzügliches Recht hat, vor den übrigen begünstigt, hat schon dafür eine sechswöchentliche bis dreimonatliche Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1479. Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden, sind nicht als Banquerutirer anzusehen.

§. 1480. Die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts sind schuldig, die ihnen bekannt werdende Fälle eines strafbaren Banqueruts, dem Richter, bey 100 Dukaten fiskalischer Strafe, anzuzeigen.

§. 1481. Nach den von ihnen an die Hand zu gebenden, oder eingezogenen Nachrichten, muß der Richter hauptsächlich beurtheilen, in wiefern es eines förmlichen Criminal-Untersuchung wegen vorgefallenen Banqueruts bedürfe.

§. 1482. Einen unvermögenden Schuldner, welcher, um sich der richterlichen Untersuchung zu entziehen, austritt, oder seinen Aufenthalt verbirgt, trifft die Vermuthung eines muthwilligen Banqueruts.

§. 1483. Hat ein ausgetretener Kaufmann seine Bücher bei Seite geschafft, oder dieselben in solcher Unvollständigkeit oder Verwirrung zurückgelassen, daß daraus die Lage seines Vermögens, und seinen Geschäfte nicht übersehen werden kann, so ist er für einen betrüglichen Banquerutirer zu achten.

§. 1484. Wenn der ausgetretene Schuldner auf ergangene öffentliche Vorladung sich nicht gestellt: so soll das wider ihn gefällte Urtheil in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

Wer ein silbernes, auf dem Rücken vergoldetes, mit Diamanten besetztes Kreuz vermißt, und sich als dessen Eigenthümer ausweisen kann, hat sich bei der unterzeichneten Stelle oder bei seiner Ortsbehörde zu melden.

Diamantenes Kreuz.

Köln, den 19. Julius 1819.

Der Staats-Prokurator
Daniels.

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

Diebstahl gegen
Hubert Biethen
aus
Winden.

Der wegen qualifizirten Diebstahl zu lebenswierigen Zwangsarbeiten verurtheilte Hubert Biethen, Schneider, aus Winden, Canton Duren, dessen Person-Beschreibung hierunter folgt, hat gestern Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Justizhause zu entweichen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, und unter sicherem Gewahrsam an den Herrn Festungs-Commandanten zu Köln, zur Einstellung in die dortige Strafanstalt abliefern zu lassen.

Nachen den 22. Juli 1819.

Der Criminal-Staats-Procurator am Assisenhofe zu Nachen
Biergans.

P e r s o n - B e s c h r e i b u n g .

Alter 32 Jahr; groß 5 Fuß; Haare und Augenbraunen braun; Stirne
platt; Augen grau; Nase dick; Mund breit; Kinn rund; Bart schwarz; Gesicht
rund und blätternarbig; Besondere Zeichen: kahlen Kopf und kurzen Arm.

Bekleidung: blauer Frackrock von Tuch, blaue Tuchhose, blaue Tuchkappe,
weiße Strümpfe und Schuhe.

Diebstahl gegen
Hubert Biethen
aus
Winden.

Der wegen qualifizirten Diebstahl zu lebenswierigen Zwangsarbeiten verurtheilte Hubert Biethen, Schneider, aus Winden, Canton Duren, dessen Person-Beschreibung hierunter folgt, hat gestern Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Justizhause zu entweichen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, und unter sicherem Gewahrsam an den Herrn Festungs-Commandanten zu Köln, zur Einstellung in die dortige Strafanstalt abliefern zu lassen.

Nachen den 22. Juli 1819.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.